

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020“. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben Bewohner*innen, Mitarbeitende mit bewohnernaher Tätigkeit und Besucher*innen
- Bei maximaler Auslastung leben im Altenheim St. Johannes **99 Bewohner*innen**

Die Anwendung von PoC-Tests ist **nicht** angezeigt bei

- Kontaktpersonen ersten Grades (Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in nahen Kontakt gekommen sind),
- Mitarbeitenden und/oder Bewohner*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung,
- Bewohner*innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden.
- Bewohner*innen, die nach einer stationären Behandlung in die Einrichtung zurück verlegt werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neu- und Wiederaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1. Testung mit Anlass

Bei allen Bewohner*innen und Mitarbeitenden wird täglich eine Symptomkontrolle bezüglich einer möglichen Covid-19-Infektion durchgeführt. Bei Besuchern wird bei Betreten des Hauses ein Screening inkl. Temperaturmessung durchgeführt.

Werden bei Symptomkontrolle/Screening leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur (>37,5° C bis 37,8°C) oder Übelkeit festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt.

- Werden im Rahmen der täglichen Symptomkontrolle bei Bewohner*innen mittlere bis schwere Symptome (Fieber >37,8°C; starker Husten; starker Schnupfen; Kurzatmigkeit; starke Halsschmerzen) festgestellt, ist umgehend Kontakt zu einem Arzt aufzunehmen. Der konsultierte Arzt entscheidet symptomabhängig über die Testung mit einem PCR-Test.
- Werden bei einem Besucher mittlere bis schwere Symptome festgestellt, wird kein PoC-Test durchgeführt, sondern dringend angeraten, beim Hausarzt einen PCR-Test durchführen zu lassen. **Es wird ein vorübergehendes Betretverbot bis zum Nachweis eines neg. PCR-Tests für die Einrichtung ausgesprochen.**
- Werden bei einem Mitarbeitenden mittlere bis schwere Symptome festgestellt, darf er die Einrichtung nicht betreten, sondern meldet sich telefonisch bei der vorgesetzten Stelle. Es wird kein PoC-Test durchgeführt, sondern eine PCR-Testung durch das Gesundheitsamt veranlasst.
- Bei personeller und/oder materieller Ressourcenknappheit gilt folgende Priorisierung:
 1. Mitarbeitende vor Bewohner*in
 2. Bewohner*in vor Besucher*in
 3. Besucher*in

3.2. Häufigkeit der Testung ohne konkreten Anlass in der Person

Priorität 1: Mitarbeitende mit direktem, nahem Bewohnerkontakt (Pflege und Sozialdienst/Betreuung, Infobüro, Hauswirtschaftsleiterin und Stellvertreterin, Reinigungskräfte)

Alle Mitarbeitenden, die Räume betreten, in denen sich Bewohner aufhalten, werden alle 3 Tage getestet. Bei längeren Abwesenheiten wird der Mitarbeitende am Tag des ersten Dienstes getestet.

- ~ Die Wohnbereiche und der Sozialdienst sind für Organisation und Durchführung der Testungen bei ihren jew. Mitarbeitenden selbst zuständig
- ~ Die Testdokumentation wird ebenfalls in Wohnbereichen und Sozialdienst geführt und täglich an die Pflegedienstleitung weitergegeben.

-
- ~ Die Pflegedienstleitung sammelt die Testdokumentationen und sendet sie wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit NRW
 - ~ Jeder Wohnbereich und der Sozialdienst führt eine Liste aller Mitarbeitenden, in die für jeden Mitarbeitenden in Spalten das jeweilige Testdatum eingetragen wird um sicherzustellen, dass jeder Mitarbeitende mind. alle 3 Tage getestet wird.
 - ~ Reinigungskräfte lassen sich jew. alle 3 Tage morgens um 6.30 Uhr im Wohnbereich Am Dümmer / An der Stever testen
 - ~ Nachwachen lassen sich jeweils abends vor Dienstbeginn Uhr im Wohnbereich Am Dümmer / An der Stever testen

Priorität 2: Bewohner*innen

- ✓ Für Organisation, Dokumentation und Durchführung der Testungen bei Bewohnern sind die Mitarbeitenden des Wohnbereichs Am Dümmer / An der Stever zuständig
- ✓ Alle Bewohner*innen werden einmal in der Woche getestet. Testtage hierfür sind Dienstag und Mittwoch
- ✓ Bewohner*innen, die die Einrichtung inkl. des dazugehörigen Einrichtungsgeländes für längere Zeit verlassen, werden direkt nach der Rückkehr und am 3. Tag danach getestet

Priorität 3: Besucher*innen **(Neue Corona-TestVO!)**

- ✓ Besucher dürfen die Einrichtung nur mit korrekt angelegter FFP-2-Maske betreten. Für die Beschaffung der eigenen FFP-2-Maske ist der Besucher selbst zuständig
- ✓ Jeder Besucher kann sich innerhalb festgelegter Zeitkorridore testen lassen.
- ✓ PoC-Testungen sind grundsätzlich freiwillig. Wenn ein potentieller Besucher allerdings eine PoC-Testung ablehnt, so ist ihm/ihr der Zutritt zu der Einrichtung zu verwehren.
- ✓ Voraussetzung für einen Besuch in der Einrichtung ist ein nachgewiesenes negatives Testergebnis **innerhalb der letzten 48 Stunden (Ein neg. Testergebnis berechtigt also 2 Tage lang zum Besuch der Einrichtung)**

Wir bieten folgende Zeitkorridore für die Durchführung von PoC-Testungen durch unsere geschulten Pflegefachkräfte an:

Montags	16 – 17 Uhr
Dienstags	11 – 12 Uhr
Mittwochs	16 - 19 Uhr
Donnerstags	11 - 12 Uhr
Freitags	16 – 17 Uhr
Samstags	11 – 12 Uhr

Außerhalb dieser Zeitkorridore können wir aus personellen und organisatorischen Gründen regelmäßig keine Besucher testen. Nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen können Besucher nach Anmeldung und vorheriger Absprache zu anderen Zeiten getestet werden. Eine vorherige Anmeldung im entsprechenden Wohnbereich ist unabdingbar.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1. Vorbereitung

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld beantragt. Dazu werden das vorliegende Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht.
- Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 20 Tests pro Bewohner*in pro Monat.) Dazu wird die Platzzahl der Einrichtung im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Dazu gehören im Altenheim St. Johannes alle examinieren Pflegefachkräfte. Die Liste der ausgewählten und geschulten Personen ist bei der Pflegedienstleitung hinterlegt.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen wurden von dem approbierten Arzt Dr. med. Ewald Hibbe, Kirchstr. 14, 48308 Senden geschult. Die Einweisung wurde mittels Teilnehmerliste dokumentiert.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung von Testungen eingeplant. (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier) Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Hauswirtschaftsleitung.
- Ein Test-/Wartebereich ist abgetrennt im Foyer des Altenheimes eingerichtet und kann von der zu testenden Person direkt durch eine Außentüre betreten werden.
- Nach durchgeführter Testung wird der/die getestete Besucher*in / Mitarbeitende gebeten, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses weiter hier aufzuhalten. In der Regel liegt ein Testergebnis innerhalb von 15 bis 20 Minuten vor.
- Dieses Konzept wird mit dem Bewohnerbeirat besprochen und Mitarbeitenden per Aushang, Email und Einzelausdruck zur Kenntnis gegeben
- Bewohner und Besucher werden über Aushänge, über die Homepage und Informationsblätter in den Bewohnerzimmern informiert.
- Bei gesetzlich betreuten Bewohner*innen wird eine Testgenehmigung von der /dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt und dokumentiert. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Pflegedienstleitung.
- Es werden vorgegebene zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt genutzt.

- Der Standard zur Lenkung von Besuchen wird hinsichtlich der erforderlichen Testungen für Besucher*innen mit Hinweisen in der Symptomkontrolle regelmäßig entsprechend der aktuellen Allgemeinverfügung angepasst.

4.2. Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung derartiger Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier oder -brille. (Kommt es während der Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung, wird diese umgehend gewechselt.)
- Vor dem Test werden die zu testenden Personen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- **Bei Ablehnung der Testung durch Besucher*innen wird der Zutritt zur Einrichtung verweigert.** Das Gespräch hierzu wird als Beratungsgespräch in der Pflegedokumentation des jew. Bewohners dokumentiert.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person schriftlich mitgeteilt. Der schriftliche Testnachweis erfolgt unter Angabe
 - Der Person mit Vor- und Zuname
 - Testergebnis
 - Datum und Uhrzeit der Testung

Der schriftliche Testnachweis gilt als Dokument für einen Zutritt zur Einrichtung innerhalb der folgenden 48 Stunden.

- Das Testergebnis wird im entsprechenden Melde-Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Bewohner*innen und Mitarbeitenden wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des kontroll-PCR-Tests vorliegt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- **PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen.** Eine Ausnahme gilt für den Besuch einer/-s sich in der Sterbephase befindliche/-n Bewohner*in.
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona TestV und das Hausrecht).

- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und der positiven Ergebnisse, unterscheiden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende, Besucher*innen.

5. Zusätzliche Hinweise

5.1. Grundsätzliche Hygieneregeln

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Alltagsmaske für alle Mitarbeitenden ohne direkten, nahen Bewohnerkontakt außerhalb ihrer eigenen Büros und in den Fluren
- FFP-2-Maske für Mitarbeitende während direkter und naher Pflege- und Betreuungskontakte und für alle Besucher
- Regelmäßiges Lüften aller öffentlichen Bereiche und der Bewohnerzimmer nach einem Besucherkontakt

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Die Testungen sind auch für Personen, die bereits gegen Covid-19 geimpft wurden verpflichtend, da noch nicht nachgewiesen ist, ob eine Virusweitergabe durch geimpfte Personen ausgeschlossen werden kann.

5.2. Regelungen zur Aufhebung von Isolierungen

Wurden, auf Veranlassung oder aufgrund der hausinternen Hygienekonzepte in Bezug auf Covid-19-Infektionen, Isolierungsmaßnahmen durchgeführt, so enden diese

- in den Fällen, in denen sie durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet wurde, sobald diese die Aufhebung der Isolierung veranlasst,
- wenn sie erfolgten, weil eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde, frühestens nach 10 Tagen (nach Symptombeginn o-der Nachweis des Erregers) und wenn 48 Stunden lang Symptombefreiheit besteht und ein dann erneut vorzunehmender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat,
- bei Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des RKI, wenn 14 Tage nach dem Kontakt keine Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gemäß RKI vorliegen und

-
- bei Verdachtsfällen nach Ziffer 5.2. Sätze 2 und 3 (CoronaAVPflegerundBesucher), sobald nach dem Ergebnis der zu Beginn der Isolierung vorgenommenen PCR-Testung eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.